

"NB. Wan solche Pfrundt einem Priester einfeltig halb Zue Erkhent wurde, khönte man Jederen sein ge-
bühr am gueth und Zehenden, absön-
derlichen Zeigen und Zue theilen."

"Memoriale dess Einkommens der Pfarr Luestorff".

- 1) Vorliegendes Memoriale benötigte der Tagsatzungsgesandte von Stadt und Amt Zug, Beat II. Zurlauben, möglicherweise, als anlässlich der Tagsatzung der VII den Thurgau reg. Orte - VIII Alte Orte ausg. BE - vom 26. November bis 9. Dezember 1651 in Frauenfeld der Lustdorferhandel beigelegt wurde, s. EA VI 1, 89 (Nr. 59). Bekanntlich wünschte man damals - dies allerdings vergeblich - in Lustdorf wieder den kath. Gottesdienst einzuführen, s. ferner Zurlaubiana AH 110/107.

Text und Dorsualnotiz von der gleichen Hand wie AH 110/112
AH 110, 267-268 - Blatt 267^v und 268^r leer

114

1709 Juli 9.

A

RATSERKANNTNIS VON [SCHULTHEISS UND RAT VON] BERN BEZÜGLICH
GILGIAN [=JULIAN] SCHMID, VON ADELBODEN

Gehört zu AH 110/111

"Extract Auss dem Rathss Manual der Statt Bern

[Amt] Früttigen[:]

Nachdemme unss durch unseren Miträth und Saltzdirector [Franz Ludwig] Lerber umbstendtllich widerbracht worden, wie die ihmme anbefohlene entliche examination der beschwerden dess Gilgian Schmidts, so wohl in ansehen dess verführten geltstag, der über die Mittell seiness Ehe-
weibss abgelegten Rechnung, als verwaltung halben seiner Mittlen, und wider ihnne verführten Procedures und daharigen Sehr Grossen kösten, droben auff dem Ohrt, abgeloffen, habent wir nachmahlen, wie schon Theilss in unseren vorigen erkantnussen enthalten, befunden, dass sonderlich mit dem Geltsstag, nicht alless das Observiert worden, wass die Gsatz, Recht, und ordnungen und billichkeit, wie auch die sorg für einen Gemeindtssgnossen erforde[r]t hetten, daher Er Schmidt dessen allein sich Zuo beklagen, und die Revision und Remedur Zuo begehren gnugsambe ursach gehabt, Wir dan auch daher nit minder anlass hetten, angezogne Procedur und kösten auch examinieren Zuo lassen, und in ansehung dess verführten geltstagss den verordneten die völlige Revisionskösten auff zuolegen; Jn betrachtung aber der vorsehenten Diffi-

culteten, wegen den ausgemachten sachen, und des Schmidts Zuostandtss, lassen wir selbige noch fehrners an ihrem Ohrt und aussgemacht Verbleiben; Jn ansehung der Revisionskösten dan ess dahin gestellt sein, und demnach Erkent haben, dass die kösten der Revision, seit Schmidts erstem erscheinen nach dem Geltsstag, die so hier in der verordnet gewessnen Commission und mit der Jüngsten Reiss inss Landt durch eigness vermelten unseren Mittrath auffgegangen, durch ihne Schmid oder dessen Mittel übrige, aber so die Und andere so nit Jnteressiert billichmässig annoch Zuo fordern haben möchten, darunder die Mahlzeit und die bei dem Ambtsman genommene herberg begriffen, durch die verordneten nach Jnhalt byligenter Collocation abgetragen werden sollind.

Die Schulden und deren bezahlung belangent, lassent wir es auch bey ermelten Neüwen Collation in bestättigung derselben Bewenden, da der übrigen halb durch auffrichtung eines Gültbrieffs Zuo unseren handen die nöthige vorsehung gethan worden, vermittelst des die widerlossung, der durch Kilchmeyer [von Adelboden?] Röstli. Seckhelmeister [von daselbst?] Mauwrer [=Maurer] Und Weibell [von daselbst?] Harri [=Hari] wegen gehabten ansprachen an sich gezogenen Weiden, lauth auch mitkommenter Rechnung geschechen soll, Zuo mahlen man droben sich erleüttert, dass auff erlag ihres ausgeseckhleten geltss, Sie solche gern Wider von handen lassen werdind, Zuo Welchem end du selbigen Zuo verdeüten haben Wirst, Jemand Zuo abholung des belauffss allhar Zuo senden. Und weilen die dem Vorgeben nach droben übliche Manier die Vogtss Rechnungen abzuolegen, gantz bedenckhlich Ungsatzmessig und Allerhand geforderen Underworffen, und also nit wohl weiter Zuo lesslich, alss wolten wir angesehen und gehebt haben, das wegen Verwaltung der Mittlen die Vögt inss Gemein, über alles einnehmen und aussgeben eine Specificierliche Rechnung von Puncten Zuo Puncten, mit Zuosetzung dess Tagss und Jahrss eines jeden Punctens von Anfang ihrer Verwaltung, bis Zuo end getreülich ausetzen sollen, damit man jederzeit heiter die sachen sehen können, Weilen übrig dem Schmid noch feine richtige Mittell überig bleiben werden, Alss wird der Steffan Harri [=Hari] nachmahlen Zuo einem Vogt undt verwalter derselben verordnet, oder wan derselbe gnuagsamme erhebliche und Gsatzmessige Gründ hette, diser vogtey sich Zuo entschütten, dass durch dich ein anderer Verstendiger Man Zuo deren verwaltung und Zwar mit betreüung Oberkeit[liche]r ungnad verordnet werden, derselbe aber hierbei Aller Oberkeit[liche]r hülff und handtbietung Zuo gewarten haben solle, massen wie die verordnung gethan, dass der Schmid an unsere Orth verschaffet werde, dass so wohl die Gmeindt alss der vogt vor demselben gnuagsamme sicherheit werden haben können; Alless der ausstruckhlichen Meinung dass die verwaltung der Mittlen, also veranstaltet werde, dass die verfallenten Zinssen fleissig abgeschafft, das überschliessente Zuo dess Schmidts nothurfft

auffbehalten, die Güeter in Nutz gestellet, und in Guetem Wessen erhalten Werdind, das dannenhar kein rechtmässige Klag müesse gefüehrt werden; Welchess alles Zuo deme vorgesetzten Zuo ihrem verhalt wohl eröffnen undt disere Unsere Erkantnuss deinem Nachbaren Zur Nachricht und zuo verschaffung der Observation hinderlassen wirst ...

Cantzley Bern."

"Copia dess Extractss auss dem Raths-Manual der Statt Bern."

Kopie und Dorsualnotiz von Julian Schmid? - AH 110, 269-270

115

1642 März 16., Wien

A

SCHREIBEN¹ VON KAISER FERDINAND III. AN DIE XIII ORTE

"Jhr werdent üch unabfellig ganz wol erinnern, was wir üch by nüwlicher Zu Baden gehaltner Tagsatzung [d.h. an der Jahrrechnung vom 30. Juni bis 23. Juli 1641]² durch unsere dahin abgeschickte Gesandten [des röm. Reiches Anselm Baron von Fels und Marx Jakob von Schönau]³ nebens anderen Puncten meer, auch wegen Zuruckh vorderung üwerer in der Cron Franckreich [welche Oesterreich und die Freigrafschaft Burgund bedrohte] diensten sich befindenden Völcker unnd aller anderer von dorther fürnehmenden nüwen wärbungen, wie fortsetzung der lengst gesuchten restabilierung der Neutralitet beeder Burgunden [die Freigrafschaft und die Bourgogne gemeint] wolmeinende gunst proponieren, dann was in gleichem die gesambte damals in unserer und dess H. [Römischen] Reichs Statt Regenspurg versamlet gewessne Reichs Stend desshalb an Uech schriftlich gelangen, unnd Jhr üch darauff under dato den ... [15. September 1641]⁴ gegen unns in widerantwortt vernemen lassen. Ob wir nun wol by disem allem gnedigist acquiesciert, unnd dargegen einiche andere gedancken nit geschöpft, So werdent wir iedoch von unnderschiedlichen Orten glaubwürdig berichtet, was massen seidthero der aldort in der Schweiz residierende Französische Ambassador [Jacques Le Fèvre de] Caumartin by üch nit allein umb verstattung meerer wärbung weiters angesucht⁵, sonnder auch selbige theils orten würcklich erhalten haben solle⁶; Sittenmal aber der Zeit, wie eüch und der ganzen Welt wüssent, gedachte Croon Franckreich gegen unns und unnsrem Lobl. Hauss [=Habsburg] in offentlicher Kriegs verfassung begriffen, unnd liechtlich Zeerachten, das Sy dise wärbung und ufbringen des Volckh wider unns und unser Hauss, wo nit Directè doch indirectè Zegebrouchen vorhabens sein würdet, daheru unns umb so vil weniger Zu gemüet gehn können, das Jhr gesambt oder sonders, in ein soli-